

Empfehlungen für das österreichische Urheberrecht

Stand: 23. Juni 2016

Arbeitsgruppe „Urheberrecht“ des Open Access Network Austria (OANA)

Stefan Kasberger

stefan.kasberger@okfn.at

Open Knowledge Österreich

Thomas Luzer

thomas.luzer@univie.ac.at

Fachbereichsbibliothek Rechtswissenschaften der Universität Wien

Sabine Ofner

Sabine.Ofner@bmwfw.gv.at

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV)

Eva Ramminger

eva.ramminger@uibk.ac.at

Bibliothek der Universität Innsbruck

Katharina Rieck

Katharina.Rieck@fwf.ac.at

Der Wissenschaftsfonds FWF

Peter Seitz

Peter.Seitz@bmwfw.gv.at

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV)

Constanze Stockhammer

c.stockhammer@rat-fte.at

Rat für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE)

Sandra Vidoni

Sandra.Vidoni@aau.at

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Eva Vogt

eva.vogt@technikum-wien.at

Fachhochschule Technikum Wien

Kontakt: **Peter Seitz** (BMWFV), Peter.Seitz@bmwfw.gv.at



Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Zusammenfassung

Laut Studien in [dem Vereinigten Königreich](#) und [Dänemark](#) haben 73% – 79% der Technologie-KMUs nur **unzureichenden** oder **keinen Zugang** zu wissenschaftlichen Publikationen, die sie benötigen würden!

Das führt eine Politik ad absurdum, die der Wirtschaft hohe staatliche Förderungen für Forschung bereitstellt, aber öffentlich geförderte Forschungsergebnisse nicht zugänglich sind.

„Wissenschaft ist ein öffentliches Gut, das erst durch Teilen und Weiterverwendung nutzbar wird. Publikationen sind das zentrale Produkt von Wissenschaft. Da die digitale Revolution es ermöglicht, viele Informationen von jedem Ort und zu jeder Zeit zugänglich zu machen, ist es das Ziel von **Open Access**, alle **wissenschaftlichen Publikationen** frei im Internet zur Verfügung zu stellen. Das hat nicht nur Vorteile für die Wissenschaft selbst, sondern für nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche.“

Gedanken aus den [„Empfehlungen für die Umsetzung von Open Access in Österreich“ \(2016\)](#) des Open Access Network Austria (OANA)

Daher ist eine Strategie zur Umsetzung einer weitgehenden Öffnung wissenschaftlicher Beiträge vorgesehen, essentiell ist zu diesem Zweck, die Urheberrechtsreform 2015 zu erweitern: Der österreichische Gesetzgeber sollte das Urheberrecht so anpassen, dass etwa Autor/innen von wissenschaftlichen Publikationen unabhängig von Publikationsform und -ort das Recht haben, nach einer Embargofrist von maximal zwölf Monaten die Originalversion ihrer Publikation in einem Repository frei zugänglich zu machen. Zudem sollten beispielsweise große Datenbestände für wissenschaftliche Zwecke ohne Restriktionen für Suche, Vernetzung und Weiterverwendung (*Content Mining*) genutzt werden können.



Abb. 1 aus den Empfehlungen für die Umsetzung von Open Access in Österreich: Vorteile von Open Access (Quellen: [SPARC](#), [righttoresearch](#), [Kingsley & Brown 2012](#))

Bildungs- und Wissenschaftsschranke¹

Grundsätzlich wird an Stelle der unterschiedlichen freien Werknutzungen im Urhebergesetz eine moderne generalklauselartige Schrankenregelung für Bildungs- und Wissenschaftszwecke präferiert. Es geht darum, die Potenziale digitaler Medien und Kommunikationssysteme zu nutzen, und zwar sowohl bei der Schaffung von Wissen als auch bei der Wissensvermittlung, insbesondere an Schulen und Hochschulen.

- Ein Formulierungsvorschlag des [deutschen Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“](#) für eine Bildungs- und Wissenschaftsklausel für das deutsche Urheberrecht lautet wie folgt:

„(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke a) wissenschaftlicher Forschung für Mitglieder in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen oder b) der Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen unterstützende Leistungen von in Satz 2 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.

(2) Für die Nutzung von Werken, die in öffentlich finanzierten Umgebungen unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist keine Vergütung vorgesehen.

(3) Bei von Abs. 2 abweichenden Nutzungen ist für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 1 und Abs. 1, Satz 3 eine pauschale Vergütung vorzusehen, die zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Vertretungen der Rechteinhaber und den Verwertungsgesellschaften vertraglich zu vereinbaren ist. Für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 2 ist keine Vergütung vorgesehen.

(4) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

(5) Mit Einführung dieser Klausel werden die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Regelungen in §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53 und 53a Urheberrechtsgesetz aufgehoben.“

- Ein zweiter Formulierungsvorschlag, der aus [einer aktuellen Untersuchung von Katharina de la Durantaye](#) zum deutschen Urheberrecht stammt, schlägt eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke mit Regelbeispielen vor (siehe „§ XX – Bildung und Wissenschaft“). In dieser Untersuchung findet sich auch ein weiterer Formulierungsvorschlag, der sich explizit an Infrastruktureinrichtungen wie Bibliotheken, Museen und Archiven wendet (siehe „§ YY – Bibliotheken, Museen und Archive“).

„§ XX – Bildung und Wissenschaft

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn und soweit die Nutzung in ihrem Umfang durch den jeweiligen Zweck geboten ist und keinen kommerziellen Zwecken dient. Zulässig ist dies beispielsweise auch

1. durch den Unterrichtenden zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts,

¹ Schranken des urheberrechtlichen Schutzes werden in Österreich vorwiegend als „freie Werknutzungen“ bezeichnet. Diese Ausnahmeregelungen ermöglichen eine Werknutzung ohne Zustimmung der Rechteinhaberin bzw. des Rechteinhabers.

2. für Prüfungen,

3. als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen bestimmt ist,

4. zur eigenen Unterrichtung über den Stand der wissenschaftlichen Forschung und

5. zur automatisierten Analyse des Informationsgehalts auch ganzer, bereits in elektronischer Form befindlicher Werke, wenn die Vervielfältigung einen integralen und wesentlichen Teil des Verfahrens darstellt.

(2) Im Fall des Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist auch die Verbreitung zulässig. Für die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zulässigen Verwertungen gelten § 46 Absatz 3 und Absatz 5 entsprechend.

(3) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung ist auch die Vervielfältigung unveröffentlichter Werke zulässig. §§ 12 bis 14 bleiben unberührt.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung, die Vervielfältigung im Fall des Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und die Verbreitung gemäß Absatz 2 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. §§ 54 bis 54h bleiben unberührt.“

„§ YY – Bibliotheken, Museen und Archive

(1) Zulässig ist das Herstellen oder Herstellenlassen von Vervielfältigungsstücken durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen oder durch Archive, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zweck

verfolgen, zur Archivierung

1. von Werken aus ihrem eigenen Bestand,

2. von öffentlich zugänglich gemachten Werken, die ohne vorherige Anmeldung unentgeltlich für jedermann zum vollautomatisierten Abruf bereitstehen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

(2) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von veröffentlichten Werken aus dem eigenen Bestand durch die in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Zugänglichmachung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und privater Studien an eigens dafür eingerichteten elektronischen Terminals in ihren Räumlichkeiten, wenn die Nutzung durch die Einrichtungen geboten ist.

(3) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung veröffentlichter Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken

1. im Wege des Post- und Faxversands, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist,

2. auch in sonstiger elektronischer Form, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist und keinen kommerziellen Zwecken dient,

3. auch in sonstiger elektronischer Form zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn dies keinen kommerziellen Zwecken dient, wenn und soweit die Vervielfältigung in ihrem Umfang geboten ist.

(4) Für die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 2 sowie die Vervielfältigung und Übermittlung nach Absatz 3 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. §§ 54 bis 54h bleiben unberührt.“

Empfehlungen

Unabhängig von der prioritären Forderung nach einer generalklauselartigen Schrankenregelung (mit/ohne Regelbeispiele) werden folgende Adaptionen für ein zeitgemäßes österreichisches Urheberrecht vorgeschlagen:

„Neu sind die Fragen, die man heute im Kontext der Wissenschaft und Lehre im Urheberrecht verorten würde, nicht. Ein Novum sind lediglich die Rahmenbedingungen, in den sich heutige Urheberrechtsprobleme abspielen.“

Dipl.-Jur. Seyavash AMINI &
Prof. Dr. Nikolaus FORGÓ,
[LEITFADEN, 2009](#)

(1) § 9 UrhG – Erschienene Werke

Die gesetzliche Definition eines „erschiedenen“ Werks (§ 9 Abs. 1 UrhG) bildet den inzwischen eingetretenen technischen Fortschritt nicht mehr ab, da immer mehr Werke erstellt werden, deren Zitierung in einem wissenschaftlichen Werk rechtlich nicht zulässig ist: Die derzeitige Definition verlangt die Verbreitung einer gewissen Anzahl körperlicher Vervielfältigungsstücke. Dem früher üblichen Herstellen und Verbreiten körperlicher Vervielfältigungsstücke entspricht heute in der Praxis die öffentliche Zurverfügungstellung via Internet, die aber derzeit vom Wortlaut des § 9 Abs. 1 UrhG nicht klar umfasst ist.

(2) § 37a UrhG – Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge

Grundsätzlich sollte der österreichische Gesetzgeber das Urheberrecht bis 2018 so anpassen, dass [Urheber/innen von wissenschaftlichen \(oder künstlerischen\) Publikationen](#) nach einer Embargofrist von maximal zwölf Monaten die Originalversion ihrer Publikation in einem Repositorium frei zugänglich machen können. Im Detail wird eine [Reduzierung der Embargofrist](#) - wie bereits in den Niederlanden praktiziert - auf null zur Förderung von Open Access angestrebt. Des Weiteren sollte zumindest sichergestellt werden, dass nicht nur Zeitschriftenartikel, sondern auch Beiträge zu Jahrbüchern, Festschriften und Kongressbänden umfasst sind. Auch große Datenbestände sollten für wissenschaftliche Zwecke ohne Restriktionen für Suche, Vernetzung und Weiterverwendung (Content Mining) genutzt werden können. Problematisch ist die räumliche Geltung des § 37a UrhG (im Bereich internationaler Verlagsverträge). Die räumliche Geltung kann allerdings aufgrund des Schutzlandprinzips nur in Österreich sein, es sei denn die Europäische Union führt eine einheitliche Regelung für alle Mitgliedsstaaten im Verordnungsweg ein.

(3) § 56c UrhG – Öffentliche Wiedergabe im Unterricht

Im Zuge der Neuformulierung „Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen“ (Urh-Nov 2015) bedarf es auch einer Adaption in § 56c UrhG. Nicht verständlich ist daher, weshalb § 56c UrhG unverändert bleibt. Die Zulässigkeit der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht sollte nicht auf Schulen und Universitäten im engen Sinn beschränkt sein. Bleibt § 56c UrhG entgegen der sonst vorgesehenen Klarstellung bezüglich der anderen Bildungseinrichtungen unverändert, wäre daraus der gesetzgeberische Wille abzuleiten, dass die öffentliche Wiedergabe im Unterricht für pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung nicht zulässig ist. Es wird daher angeregt, in § 56c UrhG ebenfalls die [„anderen Bildungseinrichtungen“](#) einzubeziehen.

(4) § 42f UrhG – Zitate

Sachgerechter wäre es, bei Zurverfügungstellung im Internet auf eine Unterscheidung zwischen Veröffentlichung und Erscheinen zu verzichten, da diese nicht mehr den technischen Gegebenheiten entspricht. Generell bedarf es, um die Fragen nach dem Anwendungsgebiet auszuschließen, ausnahmslos einer Beseitigung des Widerspruchs zwischen der Generalklausel (Abs. 1 1. Satz) und der nachfolgenden beispielhaften Aufzählung. Am besten wäre es, nur die Generalklausel zu belassen und Rest des Paragraphen aufzuheben.

(5) § 42g UrhG – Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre

Die Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre bildet eine Grundlage für E-Learning; vorgesehen ist bloß ein abgegrenzter Kreis von Teilnehmer/innen, d.h. die Intranet Nutzung, unter Ausschluss des Internets/anderer öffentlich zugänglicher Netze. § 42 Abs. 6 UrhG gestattet die Weitergabe (körperlicher) Vervielfältigungsstücke, während § 42g UrhG die Online-Bereitstellung von Lehrunterlagen ermöglichen soll. Einzig die Weitergabe von digitalen Inhalten zu Unterrichts- und Lehrzwecken [via E-Mail oder anderer point-to-point Kommunikationswege](#) scheint nicht erfasst. Hier wäre der Entwurf des § 42g UrhG zu präzisieren.

(6) § 56b UrhG - Zugänglichmachen vor Ort

Die Klärung über die Zugänglichmachung in digitaler Form (im Zusammenhang mit § 52b dUrhG) erfolgte bereits im Vorabentscheidungsverfahren des [EuGH C-117/13](#) (TU Darmstadt/Ullmer KG): Ein Mitgliedstaat darf Bibliotheken gestatten, bestimmte Bücher aus ihrem Bestand ohne Zustimmung der Rechteinhaber/innen zu digitalisieren, um sie an elektronischen Leseplätzen bereitzustellen. Die Mitgliedsstaaten dürfen innerhalb bestimmter Grenzen und unter bestimmten Voraussetzungen, darunter die Zahlung eines gerechten Ausgleichs an die Rechteinhaber/innen, den Nutzern gestatten, von den Bibliotheken digitalisierte Bücher auf Papier auszudrucken oder auf einem USB-Stick zu speichern.

Es wird daher vorgeschlagen, auch in Österreich die Zugänglichmachung vor Ort in digitaler Form in Anlehnung an den § 56b UrhG zu gestatten.

(7) [Kataloganreicherung](#)

Sowohl für Bibliotheken als auch für Verlage relevant ist die Nutzung von Klappentexten, Inhaltsverzeichnissen und ähnlichem in Bibliothekskatalogen. Diese Services sollten im Rahmen einer freien Werknutzung für Bibliotheken in einem sicheren Rechtsrahmen ermöglicht sein.

(8) Sondertatbestand für neue Nutzungsformen – Content Mining

Notwendig ist die Einführung eines Sondertatbestands für neue Nutzungsformen wie z. B. User-generated-content, Content Mining und ähnliches. Zu befürworten ist explizit eine klare gesetzliche Regelung zum Content Mining²:

² Häufig wird in der Literatur statt „Content Mining“ der Begriff „Text and Data Mining (TDM)“ herangezogen. Dieser scheint jedoch zu eng gefasst, gegeben der Tatsache, dass damit neben Texten und Daten auch audiovisuelles Material, Metadaten, Graphiken etc. gemeint sind. Aus diesem Grund wird in diesem Text Content Mining bevorzugt verwendet (siehe auch [Science Europe](#) und [The Hague Declaration](#)).

Content Mining verweist auf maschinen- bzw. softwarebasierte Analysen und Suchprozesse durch die Informationen aus Inhalten, wie zum Beispiel wissenschaftlichen Publikationen, automatisch extrahiert werden können. Das angestrebte Ziel von Content Mining ist das Auffinden von neuem Wissen durch die Analyse bereits existierenden Wissens. Dies geschieht zum Beispiel durch das Sichtbarmachen von Mustern und Trends in Datensets mit Hilfe von Algorithmen, wie dies unter anderem bei Suchmaschinen (z. B. Google) oder Recommender Systemen (z. B. Amazon „Kunden, die diesen Artikel gekauft haben, kauften auch.“) der Fall ist.

"Scientific research is collaborative and knows no borders, so the currently fragmented copyright regime in Europe is simply unacceptable. We also need to ensure that Europe does not fall behind other regions of the world, where text and data mining is already made easy. I have strongly supported a copyright exception for our researchers and innovators because they should be given the best conditions to do their jobs. The exception proposed today will be pivotal in spurring innovation and growth in Europe."

Carlos MOEDAS, EU-Kommissar für
Forschung, Wissenschaft und Innovation,
[BRÜSSEL, 9.12.2015](#)

Derzeit fehlen im Urheberrecht sowohl auf EU-Ebene als auch in den einzelnen EU Staaten klare und einheitliche Regelungen zu Content Mining. Dies führt zu

Unsicherheiten in der Forschungs-Community und zu einem Wettbewerbsnachteil für die EU gegenüber anderen Ländern in denen dies erlaubt ist, wie beispielsweise den USA oder Japan. Die wissenschaftliche Vorreiterrolle der EU wird durch das Fehlen klarer, einheitlicher Regelungen geschwächt und grenz- und disziplinüberschreitende Kollaborationen innerhalb der EU gehemmt. Es bestehen daher derzeit Bestrebungen das EU Urheberrecht hinsichtlich Content Mining zu erweitern.

Content Mining bietet die Möglichkeit riesige Datenmengen - sogenannte Big Data - zu analysieren und neue Erkenntnisse daraus zu gewinnen, aber auch bereits bei kleinen Datenmengen kann es zur Anwendung kommen. Dies kann für die Wissenschaft, die Wirtschaft und die Gesellschaft generell von großem Vorteil sein. Neue Analysen im medizinischen Bereich (z. B. Parkinson, Alzheimer), enorme Zeitersparnisse beim Literatur-Review und bei Evaluierungen sowie neue technische Dienste (z. B. Industrie 4.0) werden dadurch ermöglicht. Durch diese Beschleunigung von Prozessen kann auch das Innovationspotenzial vermehrt und somit das Wirtschaftswachstum gesteigert werden (z. B. neue Forschungsgrundlagen können zu neuen Businessmodellen führen oder schnellere Reaktion in Krisenszenarios (z. B. Ebola oder Zika) ermöglichen).

Um das Potential von Content Mining Techniken nutzen zu können, müssen noch einige Barrieren beseitigt werden. Für Content Mining muss auf die Datengrundlage elektronisch zugegriffen und diese auch lokal abgespeichert werden können. Weiters muss die Möglichkeit bestehen, die urheberrechtlich geschützten Werke zu analysieren. Dies wird in vielen Fällen von den Rechteinhaber/innen verhindert. Insbesondere bei großen Analysen mit Daten aus unterschiedlichen Quellen und verschiedenen Urheberrechtskonditionen stellen diese legalen Barrieren aufgrund des enormen Aufwands für die tausenden Rechtklärungen und der benötigten legalen Expertise dahinter eine häufig unüberwindbare Hürde dar. Dazu besteht die Gefahr von Monopolisierung der Content Mining Techniken durch die Rechteinhaber/innen (also in der Regel jene Verlage, an die die Autoren/innen ihre Rechte pauschal abgetreten haben), die Services nach ihren Bedingungen auf ihren Servern anbieten. Dies führt zu Abhängigkeiten gegenüber den Rechteinhaber/innen und deren Services und Produkten, und verhindert Innovation und Wettbewerb. Zusätzlich ist dadurch nicht klar, wel-

che Algorithmen auf welchen Datenbestand angewendet wurden, wodurch die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse nicht gewährleistet ist.

Um das volle Innovationspotential zu nutzen ist daher eine kommerzielle Nutzung aus folgenden Gründen notwendig. 1) Forschungstätigkeit wird von einigen Anwälten/innen als kommerzielle Tätigkeit kategorisiert. Dies ist nur ein Beispiel von unerwarteten Konsequenzen einer auf nicht-kommerzielle Nutzung beschränkten Ausnahme. 2) Eine Zusammenarbeit mit privaten Organisationen ist dadurch nicht möglich, dies wird aber in immer mehr Förderprogrammen gefordert, und 3) eine kommerzielle Verwendung des Wissens ist im Interesse der wissenschaftlichen Community und der Gesellschaft generell.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher folgende Punkte bei einer Änderung des Urheberrechts bezüglich Content Mining Ausnahme zu beachten:

- Nutzung von Content Mining allen erlauben, auch für kommerzielle Zwecke;
- Trainings und rechtliche Unterstützung zu Content Mining anbieten, um Wissenschaftler/innen die Grundlage zu informierten Entscheidungen zu ermöglichen;
- Keine Content Mining Lizenzen bei Subskriptions-Verhandlungen unterzeichnen;
- Werke dürfen im Zuge von Content Mining auch lokal gespeichert werden;
- Einsetzen für ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht auf nationaler und EU-Ebene;
- Verwenden des Begriffs Content Mining statt Text Data Mining.

(10) Freedom of Information Act

In Österreich ist es möglich, öffentlich finanzierte Verträge abzuschließen, die Klauseln beinhalten, die die Veröffentlichung der Verträge ausdrücklich untersagen. Solche „non-disclosure clauses“ dienen ausschließlich dem/der Verkäufer/in bzw. dem/der Anbieter/in und schaden dem Kunden. Mit solchen Regelungen soll verhindert werden, dass etwa Universitäten und Forschungseinrichtungen wissen, wieviel andere Universitäten und Forschungseinrichtungen für das gleiche Produkt eines wissenschaftlichen Verlages bezahlt haben. Bei den großen monopolartigen Anbietern ist eine solche Praxis üblich und verhindert den Wettbewerb zu Lasten der Steuerzahler/innen.

Es wird daher vorgeschlagen, in der österreichischen Rechtsordnung (Vertragsrecht) zu normieren, dass mit zumindest 50% öffentlichen Mitteln finanzierte Verträge - ungeachtet einschlägiger Bestimmungen - jedenfalls zu veröffentlichen sind.

(11) Anpassung des Mediengesetzes

Nachdem die Österreichische Nationalbibliothek laut Mediengesetz dazu angehalten ist, auch Websites zu archivieren, wäre eine entsprechende Legaldefinition vonnöten, die dies eindeutig anordnet und normiert, dass dieses Sammelgut der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Exkurs: Reform des europäischen Urheberrechts

Die Urheberrechtsnovelle 2015 ([Urh-Nov 2015](#)) war ein wichtiger Schritt vorwärts. Vor dem Hintergrund der digitalen Herausforderungen sowie den aktuellen Bestrebungen auf europäischer Ebene fällt das österreichische Urheberrecht allerdings weiter zurück³.

Ein zeitgemäßes Urheberrecht wird offenbar auf EU-Ebene - im Sinne der [Politischen Leitlinien von Präsident Juncker](#) bzw. [der Strategie für den digitalen Binnenmarkt](#) - durch Überprüfung und Modernisierung des EU-Rechtsrahmens für das Urheberrecht erfolgen.

Beispiele für Reformen des Unionsurheberrechts:

„Ich bin der Überzeugung, dass wir die herausragenden Möglichkeiten der digitalen und keine Grenzen kennenden Technologien viel besser nutzen müssen. Hierfür brauchen wir allerdings den Mut, die bestehenden nationalen Silostrukturen in den Telekommunikationsvorschriften, im Urheberrechts- und Datenschutzrecht, bei der Verwaltung von Funkfrequenzen und in der Anwendung des Wettbewerbsrechts aufzubrechen.“

Jean-Claude JUNCKER,
Präsident der Europäischen Kommission,
[STRASSBURG 15.7.2014](#)

- [Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung:](#)

Ziel der Richtlinie ist es, Rechtsinhaber/innen ein Mitspracherecht bei der Vergabe von Rechten an Musikwerken für die Online-Nutzung zu geben. Gleichzeitig werden die neuen Regeln auch die Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung für Urheberrechte an Musikwerken für die Online-Nutzung vereinfachen.

Der daraus folgende Anpassungsbedarf erforderte eine Überarbeitung und Neuordnung der geltenden Normen in einer [Neukodifikation](#) des [Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006](#).

- [Entwurf einer Entschließung des europäischen Parlaments zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft der Berichterstatterin Julia Reda:](#)

Dieses Dokument betrachtet die Einführung eines einheitlichen Unionsurheberrecht auf Grundlage von Artikel 118 AEUV als rechtliches Mittel zur Überwindung der sich aus Richtlinie 2001/29/EG ergebenden fehlenden Harmonisierung bzw. fordert unter Ausnahmen und Beschränkungen eine weitgefaste Ausnahme für Forschungs- und Unterrichtszwecke, die nicht nur Bildungseinrichtungen, sondern alle Arten der Bildungs- und Forschungstätigkeit, einschließlich informelles Lernen, umfasst sowie fordert die Annahme einer zwingenden Ausnahme, die es Bibliotheken gestattet, Bücher in digitalen Formaten, unabhängig vom Ort des Zugangs, an die Öffentlichkeit zu verleihen.

³ Vgl. Wiebe Andreas, UrhG-Novelle 2015 - eine kritische Durchsicht, In: MR – Medien und Recht 2015, S. 239 - 251

- Digitaler Binnenmarkt:
 - [Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren](#), und
 - [Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte](#)

- [Konsultation](#) über die Überprüfung der EU Satelliten- und Kabelrichtlinie (Richtlinie 93/83/EWG)

- [Öffentliche Konsultation](#) zum Geoblocking

- [Öffentliche Konsultation](#) zu Plattformen, Online Mittlern, Daten, Cloud-Computing und partizipativer Wirtschaft

- Vorschlag für eine Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt ([Kompromissvorschlag](#) des Europäischen Rates)

- [Mitteilung der Kommission zu Schritten zu einem modernen, europäischen Urheberrecht](#):

Die Modernisierung des europäischen Urheberrechts soll dabei gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission *„schöpferische Inhalte in der EU umfassender verfügbar machen und damit gewährleisten, dass das EU-Urheberrecht den Inhabern ein hohes Rechteschutzniveau bietet, gleichzeitig aber auch andere allgemeine politische Ziele wie Bildung, Forschung und Innovation oder gleichberechtigter Zugang von Menschen mit Behinderungen in der digitalen Umgebung ausgewogen berücksichtigt werden.“*

Das Dokument sieht u.a. einen breiteren Zugang zu Inhalten in der gesamten EU, Ausnahmen vom Urheberrecht für eine innovative und inklusive Gesellschaft (bspw. Content Mining), Schaffung eines gerechteren Marktes und Bekämpfung der Piraterie vor.

- [Öffentliche Konsultation](#) über die Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und die „Panoramaausnahme“

Ausblick

„Weniger, klarere und globale Normen. Wir müssen die Regulierungsfreude eindämmen und uns nicht nur über die Fortbildung der Rechtsordnung durch Schaffen neuer Normen als Reaktion auf technische und wirtschaftliche Neuerungen Gedanken machen, sondern vor allem darüber, wie man bestehende Normenwerke reduzieren, streichen oder vereinheitlichen kann. Gerade bei den Bemühungen um eine internationale Harmonisierung ist das schmerzhaft. Unterschiedliche Standards müssen zusammengefügt werden, manch liebgewonnene Besonderheit nationaler Regelung ist aufzugeben. Aber jeder Kompromiss, jede Verwässerung einer klaren und präzisen Regelung durch das Zusammenfügen verschiedenster Einflüsse führt zur Unübersichtlichkeit und zur Rechtsunsicherheit.“

Hon.-Prof. Dr. Guido KUCSKO⁴

In Österreich gibt es große Meinungsverschiedenheiten, wie mit der Weiterentwicklung des Urheberrechts umgegangen werden soll. Jene Interessenvertretungen, die die Interessen des österreichischen Buchhandels und der Verleger im Fokus haben, wehren sich strikt gegen jede weitere Veränderung, die eine größere Flexibilisierung im Umgang mit Inhalten vorsieht. Vielfach wird dabei allerdings übersehen, dass der österreichische Buchhandel bzw. die Verlage, wenn überhaupt, nur am Rande von den in diesen Überlegungen skizzierten Umwälzungen betroffen sind. Der österreichische Buchhandel vertreibt keine wissenschaftlichen Journals. Diese sind in den USA, Niederlanden oder Deutschland zu finden. Die wenigen verbliebenen wissenschaftlichen Verlage in Österreich sind im Geschäft mit Online Journals nahezu nicht vertreten.

Die Scientific Community und die Schulen haben allerdings ein erhöhtes Interesse an größerer Sichtbarkeit ihrer Leistungen und daran, dass die Art und Weise, wie schon jetzt unterrichtet, gelehrt und geforscht wird, im gesetzlichen Rahmen in Österreich seine Abbildung findet. Die skizzierten Arbeitsweisen sind weltweit verbreitet und täglich gelebte Praxis. Sie werden vor nationalen Restriktionen nicht Halt machen. Auch die KMUs in Österreich könnten von der Öffnung im wissenschaftlichen Bereich sehr profitieren, könnten sie doch Informationen legal nutzen, für die sie bis jetzt erhebliche Summen aufwenden müssen oder gar keine Kenntnis davon erlangen.

In Europa ist die Situation im Bereich der nationalen Urheberrechte weitgehend heterogen und zersplittert. Ungeachtet der rechtlichen Rahmen werden die technischen Möglichkeiten genutzt. Die Europäische Union hat in ihrer Mitteilung vom Dezember 2015 erneut Überlegungen angestellt, wie das europäische Urheberrecht auf einem gemeinsamen Standard harmonisiert werden könnte und welche Gesichtspunkte dabei Berücksichtigung finden sollten. Die Diskussion darüber wird erst eröffnet werden. Österreich wird dabei einen aktiven Part einnehmen. Durch den Prozess auf europäischer Ebene werden sich auch die Pole auf nationaler Ebene zueinander bewegen müssen. Die Eigendynamik ist jedenfalls garantiert.

Die Arbeitsgruppe spricht sich ausdrücklich für einen modernen europäischen Rechtsrahmen aus, der das Leben an Wissenschaftseinrichtungen und Schulen abbildet. Wir sind überzeugt, dies wird in kurzer Zeit oder in mehreren Schritten gelingen, und hoffen, mit unseren Überlegungen einen Beitrag dazu geleistet zu haben.

⁴ Kucsko Guido, Geistiges Eigentum: Markenrecht, Musterrecht, Patentrecht, Urheberrecht, Wien 2003, S. 6